

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 157-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.395

Eingereicht am: 13.06.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)
Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP)
Mühlheim (Bern, glp)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1078/2017 vom 18. Oktober 2017
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme
Ziffer 2: Ablehnung



Gerechten Anteil an Mitteln von Gesundheitsförderung Schweiz in Kanton Bern holen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er setzt sich bei der Gesundheitsförderung Schweiz für einen höheren Anteil der Einnahmen aus den Krankenkassenprämien zu Gunsten der Kantone ein.
2. Falls sich ein höherer Anteil an den Einnahmen der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz für die Kantone nicht durchsetzen lässt, kündigt der Kanton Bern die Mitgliedschaft und übernimmt deren Aufgaben selber.

Begründung:

Das Krankenversicherungsgesetz verpflichtet die Versicherer dazu, gemeinsam mit den Kantonen eine Institution zu betreiben, die Massnahmen zur Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten anregt, koordiniert und evaluiert. Diese Aufgabe wird momentan durch die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz wahrgenommen. Stifter bei der Gründung im Jahr 1996 waren alle 26 Kantone, die Schweizerische Eidgenossenschaft, santésuisse und die Suva.

Die Finanzierung erfolgt zum grössten Teil über einen Zuschlag auf der Krankenkassenprämie gemäss Krankenversicherungsgesetz. Der Betrag von 20 Rappen pro Monat (heute 0,04 Prozent der Prämie) wird bis im Jahr 2018 auf 0,08 Prozent erhöht werden. Gemäss Geschäftsbericht 2016 betrugen die Einnahmen von Gesundheitsförderung Schweiz über den Beitrag auf den Krankenkassenprämien insgesamt 18,745 Millionen des Gesamtbudgets von rund 20 Millionen. Mit der Verdoppelung des Abzugs auf den Krankenkassenprämien wird dieser Betrag bis 2018 somit auf rund 37 Millionen steigen.

Mit seiner Bevölkerung von gut 1 Million hätte der Kanton Bern eigentlich einen Anteil von rund einem Achtel oder gut 2 Millionen dieser Mittel zugute. Ab 2018 müssten es eigentlich sogar gut 4 Millionen sein. Gemäss Auskunft der Gesundheits- und Fürsorgedirektion erhält der Kanton Bern aktuell aber nur rund 720 000 jährlich von der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz zurück. Das ist störend, denn die Kantone übernehmen einen Grossteil der Verantwortung im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention und hätten demnach einen grösseren Anteil an den Mitteln zugute, die von ihren Kantonsbürgern bezahlt werden. Ein höherer Anteil für die Kantone, welche die Stiftung ja gegründet haben, ist zwingend notwendig. Namentlich deshalb, weil die bürokratischen Hürden sowohl für den Kanton als auch für die Gesuchsteller enorm hoch sind. Die Institutionen müssen dafür viel Zeit und Energie einsetzen, die ihnen dann für ihren Kernauftrag fehlen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Zu Ziffer 1:

Das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) sieht in den Artikeln 19 und 20 die aktive Förderung der Gesundheit durch die Versicherer und die Kantone vor. Diese Aufgabe wurde der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz (GFCH) übertragen, welche Massnahmen zur Förderung der Gesundheit «anregt, koordiniert und evaluiert» (Art. 19 Abs. 2 KVG). Finanziert werden die Aktivitäten von GFCH durch Beiträge der nach KVG versicherten Personen, welche vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) jährlich festgesetzt werden (ab 2018 CHF 4.80 pro Person und Jahr). Im Jahr 2016 betrugen diese Beiträge der Versicherten rund CHF 18,7 Mio. Über die Verwendung dieser erhobenen Beiträge erstattet das EDI nach Art. 20 KVG den Kommissionen der Eidgenössischen Räte Bericht und übt zugleich Aufsicht über die Tätigkeit von GFCH aus. Ein kleiner Teil der Einnahmen von GFCH wird aus dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen generiert (knapp 5% des gesamten Betriebsertrags von GFCH in 2016 in Höhe von CHF 20,9 Mio.).

Der Regierungsrat erachtet ebenso wie der Motionär die Mittelverteilung von GFCH und die Höhe der finanziellen Zuwendungen an die einzelnen Kantone (Finanzierungsschlüssel) als intransparent. Der Kanton Bern wird sich deshalb für mehr Transparenz und Effizienz betreffend die Mittelverteilung an die Kantone und Institutionen der Gesundheitsförderung sowie betreffend die Mittelverwendung innerhalb von GFCH einsetzen. Gemäss Geschäftsbericht 2016 von GFCH wurden – bei einem Gesamtaufwand von CHF 20,0 Mio. – rund CHF 9,7 Mio. für Projekte und

Programme in der Gesundheitsförderung ausgegeben. Auf den gesamten Verwaltungsaufwand entfielen rund CHF 10,3 Mio., wovon rund CHF 8,2 Mio. allein Personalaufwand waren. Der Personalaufwand nahm im Zuge der Entwicklungsstrategie von GFCH in 2015 und 2016 deutlich zu (+24%, gegenüber CHF 6,6 Mio. in 2014). Gemäss seinem Bericht zur Mittelverwendung von GFCH in 2015 hat das EDI die Stiftung darauf aufmerksam gemacht, dass mit diesem Personalaufwand «aus Sicht des EDI nun definitiv die Obergrenze erreicht sei».¹

Der Regierungsrat teilt die Ansicht des Motionärs, dass der Kanton Bern aufgrund seiner Einwohnerzahl mehr Mittel von GFCH erhalten müsste als die rund CHF 722'000, die ab 2018 jährlich an den Kanton Bern zur Finanzierung von Angeboten der Gesundheitsförderung ausgerichtet werden. Schliesslich steuern die Prämienzahlenden des Kantons Bern gemäss ihrem Bevölkerungsanteil auch entsprechend viele Mittel aus dem Prämienzuschlag für allgemeine Krankheitsverhütung gemäss Krankenversicherungsgesetz (Art. 20 KVG) bei. Der Regierungsrat wird im Rahmen seiner Möglichkeiten bei GFCH darauf hinwirken, dass ein höherer Anteil der Einnahmen von GFCH aus dem Prämienzuschlag zur Finanzierung von gesundheitsfördernden Massnahmen für die Bevölkerung des Kantons Bern zur Verfügung steht. Möglich ist eine Einflussnahme auf den Stiftungsrat von GFCH via Gesundheitsdirektorenkonferenz sowie in Form einer Intervention bei dem Bundesamt, das die Budgets, die Rechnungen und den Rechenschaftsbericht von GFCH zu genehmigen hat (Bundesamt für Gesundheit, Art. 20 Abs. 3 KVG i.V. mit Art. 23 Abs. 2 KVV), oder bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (EDI, gem. Art. 20 Abs. 3 KVG).

Zu Ziffer 2:

Mitgliedschaften wie beispielsweise in Vereinen existieren in Stiftungen nicht. Das Stiftungsrecht kennt einzig den Begriff des Begünstigten (Destinatär). Dabei handelt es sich um Personen oder Institutionen, die durch den Stiftungszweck potenziell begünstigt werden resp. die Stiftungsmittel empfangen können. Ein Rechtsanspruch des Destinatärs auf Leistung besteht erst dann, wenn ihm die Stiftung eine Leistungszusage gemacht hat.

Die Motionsforderung gemäss Ziffer 2 ist aus den eben dargelegten Gründen rechtlich nicht umsetzbar. Der Regierungsrat empfiehlt deshalb Ziffer 2 zur Ablehnung. Ergänzend ist festzuhalten, dass die Stiftung GFCH von allen in der Schweiz nach KVG versicherten Personen Beiträge zur ihrer Finanzierung erhält, nicht jedoch von Kantonen.

Verteiler

- Grosser Rat

¹ Quelle: [Bericht des Eidgenössischen Departements des Innern \(EDI\) über die Mittelverwendung der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz im Jahre 2015, Seite 4.](#)